

Teil 2: Beiträge

A.
Sachverhalt vor 1933

Zwischen kolonialer Amnesie und Aufarbeitung deutscher und europäischer Kolonialverbrechen: Der Völkermord an Herero, Nama und anderen Namibier*innen in Deutsch-Südwestafrika 1904 bis 1908

Wolfgang Kaleck

I. Einleitung

Im Mai 2021 wurde der Entwurf des deutsch-namibischen Versöhnungsabkommens bekannt, das am Ende der sechsjährigen bilateralen Regierungsverhandlungen den Umgang mit dem historischen Völkermord gegen die Herero und Nama im damaligen Deutsch-Südwestafrika 1904 bis 1908 regeln soll.¹ Bisher stimmte keines der beiden Parlamente dem Abkommen zu, vor allem in Namibia und vereinzelt in Deutschland wurden Stimmen laut, die wegen der im Folgenden abzuhandelnden Kritikpunkte, insbesondere dem Fehlen von ausdrücklich als solche bezeichneten Reparationen und der mangelnden Beteiligung der betroffenen Volksgruppen, Nachverhandlungen verlangen. Daraufhin kündigte Namibias Regierung im November 2021 ebensolche hinsichtlich der Höhe der von Deutschland zu zahlenden Gelder und der Beteiligung der Betroffenen an.²

Dass es überhaupt zur öffentlichen Befassung mit den Kolonialverbrechen Deutschlands kam, ist fast ausschließlich der Beharrlichkeit der Organisationen der Herero und Nama zu verdanken. Bis vor einigen Jahren wurde weder im heutigen Namibia noch in Deutschland in nennenswertem Umfang über den ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts geschrieben und geforscht, geschweige denn wurde er juristisch und gesellschaftlich aufgearbeitet. Insofern unterscheidet sich der Umgang mit der kolonialen kriminellen Vergangenheit in Deutschland nur graduell von dem der anderen europäischen Kolonialmächte.

1 Joint Declaration by the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia (2021).

2 Der vorliegende Text wurde im Herbst 2021 verfasst und danach mehrfach überarbeitet, gibt daher nicht an allen Stellen den aktuellsten Stand wieder.

II. Der Völkermord – 1904 bis 1908

Wenige Autor*innen schreiben seit etwa 20 Jahren in zumeist kleineren Verlagen Artikel und Abhandlungen über den Völkermord³, historische, juristische oder sozialwissenschaftliche Standardwerke größeren Umfangs fehlen bislang. Im Sammelband „Völkermord“ erarbeiteten Zimmerer und Zeller eine Chronologie der Ereignisse, auf die bis heute andere wie diese Darstellungen aufbauen.⁴

Zu Beginn der 1880er Jahre erklärte das Deutsche Reich seinen Herrschaftsanspruch über Deutsch-Südwestafrika, dem Landstrich, auf dem die Volksgruppen der Herero und Nama lebten. 1885 wurde zwischen dem Deutschen Reich und dem historischen Führer der Herero, Samuel Maheero, ein so genannter Schutzvertrag abgeschlossen. Bis 1893 blieb die „Schutzherrschaft“ nur nominell. Unter der Ägide von Gouverneur Theodor Leutwein kam es dann ab 1895 zu umfangreichen Landnahmen durch die Deutschen. Das vormals von der Viehhaltergesellschaft der Ovaherero besiedelte Gebiet wurde in der damals von den Kolonialnationen exerzierten Kolonisierungsstrategie als so genannte *terra nullius* (Niemandland) tituiert und beschlagnahmt. Neben anderen diskriminierenden Maßnahmen und Repressalien wurden zahlreiche Mädchen und Frauen vergewaltigt, ein bis heute fast gänzlich verschwiegenes Kapitel deutscher Kolonialgeschichte.⁵

Die Vorgeschichte des Krieges fasst Gesine Krüger so zusammen: Damals „erklärten keine vorgeschichtlichen Stämme der deutschen Kolonialmacht den Krieg, sondern Gruppen, die seit mehreren Generationen in einem zunehmend militarisierten Gesellschaftsgefüge lebten, im wirtschaftlichen und diplomatischen Austausch mit der Kapkolonie standen und eigene Strategien der Herrschaftssicherung verfolgten – mit den modernen Mitteln der Schrift und des Gewehrs“.⁶

Denn so hatte z.B. bereits 1848 Samuel Maheero eine Proklamation verfasst, um sein Land vor einer sich abzeichnenden Kolonisierung zu schützen. Diese Art von Erklärungen stehen im klaren Widerspruch zu den Grundannahmen der Kolonialdoktrin der *terra nullius*, der Vorstellung also, dass die vorkolonialen Entitäten kein politisches oder rechtliches Konzept von Raum, Landnutzungsrechten (im Gegensatz zu Eigen-

3 Jürgen Zimmerer und Joachim Zeller, Gesine Krüger, Henning Melber, Andreas Eckert, Reinhard Kößler oder zuletzt Matthias Häußler.

4 Zimmerer / Zeller (2003).

5 Ebd., S. 46.

6 Krüger (2006), S. 22.

tum), Hoheitsgebiet und sogar Gerichtsbarkeit haben. Gleiches spricht aus der Tatsache, dass auch die Chiefs aus dem Damara-Land in einem gemeinsamen Brief erklärten, dass sie kein freies Land zur Verfügung hätten, zu dem sie irgendeiner Nation Zutritt gewähren könnten, „insbesondere jenen nicht, die die schwarzen Stämme stets mit Verachtung und Unwillen betrachtet haben und die Sklaverei anerkennen als auch praktizieren.“⁷

Da aber in zunehmender Weise die „Mittel der Schrift“ missachtet wurden und Gewehr und Peitsche die Beziehungen zwischen Kolonialmacht und lokalen Gemeinschaften prägten, nahm der Widerstand gegen die drastischen Folgen der Kolonisierung zu. Anfang 1904 besetzten Herero fast das gesamte Zentralnamibia, mit Ausnahme der Militärstationen.⁸ Der direkt dem Kaiser unterstellte Generalleutnant Lothar von Trotha erklärte als neuer Oberbefehlshaber seine Auffassung von einem zukünftigen Rassenkrieg: „Er glaubte, dass Afrikaner nur der Gewalt weichen würden und war gewillt, diese mit krassem Terrorismus und selbst mit Grausamkeit auszuüben, so sollten die aufständischen Stämme mit Strömen von Blut vernichtet werden.“⁹

Dieses Programm setzte von Trotha mit verschiedenen Befehlen um, die sich zunächst „nur“ gegen alle bewaffneten Rebell*innen richteten, die sofort standrechtlich erschossen werden sollten. Schließlich ereignete sich am 11. August 1904 die vielzitierte Schlacht am Waterberg, wo sich die Herero in großer Zahl mit der gesamten Stammesgemeinschaft sowie ihren Viehherden versammelt hatten. Es fanden einzelne Gefechte zwischen deutschen Truppen und Herero statt. Die Mehrzahl der Herero konnte der deutschen Schutztruppe jedoch ausweichen – dies aber nur um den Preis der Flucht in die weitgehend wasserlose Omaheke-Halbwüste im Nordosten. Von nun an entwickelte sich aus dem Krieg mit vereinzelt Gefechten und Opfern auf beiden Seiten ein Vernichtungskrieg. Deutsche Soldaten erschossen Herero, auch Frauen und Kinder, willkürlich. Die wenigen Wasserstellen entlang des Fluchtweges wurden von deutschen Soldaten besetzt und damit die Herero vom Zugang zu Wasser abgeschnitten. Im Oktober 1904 ordnete dann von Trotha in seiner bekanntgewordenen Proklamation an, alle aus der Wüste zurückkehrenden Herero zu erschießen:

Das Volk der Herero muss jedoch das Land verlassen. Wenn das Volk dies nicht tut, so werde ich es mit dem Groot Rohr dazu zwingen.

7 Krüger (2006), S. 24.

8 Zimmerer (2003), S. 47.

9 Ebd., S. 49.

Innerhalb der deutschen Grenze wird jeder Herero mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen. Ich nehme keine Weiber oder Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volk zurück oder lasse auf sie schießen.¹⁰

In Umsetzung dieses Befehles kamen Tausende von Herero um, wenige konnten sich in Richtung des heutigen Botswanas und Südafrika absetzen. Dabei handelte es „sich nicht nur um ein Brechen der militärischen Widerstandskraft, sondern um den Massenmord an Männern, Frauen und Kindern, Kriegern und Nichtkriegern, Alten und Jungen; ein Massenmord, den auch die militärisch Verantwortlichen in Berlin ... als völlig normal empfanden, den keiner zu vertuschen versuchte.“¹¹

Die Vernichtungskampagne wurde anschließend in Konzentrationslagern, vor allem in Swakopmund sowie auf der Haifisch-Insel vor der Lüderitz-Bucht fortgesetzt.¹² Tausende von Herero und Nama wurden unter härtesten klimatischen Bedingungen bei absolut unzureichenden hygienischen und Verpflegungsbedingungen misshandelt, vergewaltigt, zur Zwangsarbeit gezwungen oder verreckten an Hunger und Krankheit, wie Skorbut oder Typhus. Nach eigenen Aufstellungen der Deutschen starben zwischen Oktober 1904 und März 1907 insgesamt 7.682 Gefangene. Dies soll zwischen 30 Prozent und 50 Prozent der insgesamt Inhaftierten ausgemacht haben.¹³

III. Der Umgang mit dem Völkermord – Von der kolonialen Amnesie zu ersten Ansätzen von Aufarbeitung im Versöhnungsabkommen

Das von den weißen Namibier*innen kolportierte Narrativ formuliert der deutsch-namibische Großgrundbesitzer Hinrich Schneider-Waterberg beispielhaft, dass nämlich Herero und Nama die Deutschen angegriffen, diese sich als Schutzmacht dagegen gewehrt und versucht hätten, Recht und Ordnung durchzusetzen. Dabei sei es dann zu einzelnen Gräueltaten und Exzessen gekommen.¹⁴ Bis heute wird diese Vergangenheit von den

10 Zimmerer (2003), S. 51.

11 Ebd., S. 52.

12 ECCHR (2019), S. 46.

13 Zimmerer (2003), S. 58.

14 Dessen Buch „Der Wahrheit eine Gasse. Zur Geschichte des Herero-Krieges in Deutsch-Südwestafrika 1904“ erschien erstmals 2006 und mittlerweile in mehreren Auflagen.

weißen Namibier*innen als ein eingefrorenes Stück Geschichte betrachtet. Dies geschieht ganz in der Logik und Tradition der damaligen Weltanschauung und Rechtsdenkens, dass es sich um eine Ausnahme, Kollateralschäden, einer ansonsten erfolgreichen, zivilisierenden Mission handle. Diese Mission stellt einen Kernbegriff eines euro-zentristischen, hegemonialen Völkerrechts dar, dessen Ziel es war, Expansion und Ausbeutung durch europäische Staaten gegenüber anderen Kulturen zu legitimieren.

Dieser Umgang steht im starken Kontrast zum Erleben der betroffenen Gemeinschaften. Nicht nur wurden die damals bestehenden Gemeinwesen fast komplett zerschlagen. Teile der Herero-Gemeinschaften leben bis heute im Exil in Botswana, in Südafrika, viele auch in den USA. Vor allem aber, und das steht im Zentrum auch aktueller Diskussionen in Namibia, sind die Landverhältnisse durch den damaligen Landraub der Deutschen bis heute so geregelt, dass das von den Deutschen geraubte Land in den Händen der Weißen verblieben ist. Es sind dies entweder die Familien oder Nachfolger*innen der ursprünglichen Landräuber, oder aber durch Eigentumsübergang andere Weiße, namentlich die südafrikanischen Kolonialisten. Bei Namibia handelt es sich um ein semiarides Land, nur wenige fruchtbare Ländereien ermöglichen überhaupt Ackerbau und Viehzucht, und diese Ländereien befinden sich größtenteils in den Händen der Weißen, übrigens auch der Nachfolgerkolonialherren, der Südafrikaner. Die ungerechte Landverteilung führt dazu, dass die großen Landbesitzer, die Familien Schneider-Waterberg oder Dieckmann, in zentralnamibischen Regionen um den Waterberg herum über dutzende Kilometer Landstraße ihr Land einzäunen. Selbst die historischen und Kultstätten auf dem Gelände sind für die Nachkommen der Herero nicht zugänglich. Die Herero-Gemeinschaften leben in Dörfern und Kleinstädten unter äußerst prekären materiellen Bedingungen und verdienen sich größtenteils als Saisonarbeiter*innen etc. In Namibia herrscht größere soziale Ungleichheit, es weist einen der höchsten Gini-Koeffizienten weltweit auf.¹⁵

So haben der Landraub und die massenhafte Vertreibung der Gemeinschaften von ihrem Land zusammen mit den massenhaften Inhaftierungen, Folter und Massenvergewaltigungen eine nachhaltige und intergenerationelle Erschütterung aller betroffenen Volksgemeinschaften im heutigen Namibia bewirkt, die bis heute in allen Bereichen des Lebens anhält. Die mündlichen Überlieferungen der betroffenen Gemeinschaften sind ein Zeugnis dieses transgenerationalen Leides und Unrechts.

15 Vgl. etwa Nakuta (2009).

Die Gründe für die fast vollständige „koloniale Amnesie“ in Deutschland sind vielfältig: Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, auf die offizielle deutsche Stellen heute so stolz sind, stellt sich sehr viel gebrochener dar, wenn man die Kontinuität der Eliten in Justiz, Verwaltung, Polizei, Geheimdiensten, aber auch Universitäten und Politik betrachtet. Die Nürnberger Prozesse wurden noch Jahrzehnte nach deren Ende von deutschen Jurist*innen als Siegerjustiz diskreditiert, während die westdeutsche Justiz es in keiner Weise vermochte, die wirklich Verantwortlichen für die Großverbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands zur Verantwortung zu ziehen. Daher kann man selbst bei den zeitlich sehr viel näheren Kapiteln deutscher Verbrechen Geschichte des 20. Jahrhunderts nur ansatzweise von erfolgter Aufarbeitung sprechen.

Auch die Entwicklung des Menschenrechtsschutzsystems nach dem Zweiten Weltkrieg beförderte weder die Ahndung von Menschheitsverbrechen in kolonialen Kontexten im ausklingenden 19. und frühen 20. Jahrhundert, noch eben solche nach 1945. Zwar nahmen die westlichen Siegermächte des Zweiten Weltkrieges für sich in Anspruch, mit den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher und den aus ihnen abgeleiteten Nürnberger Prinzipien ein neues Weltrecht zu begründen.¹⁶ Während der zeitgleich stattfindenden umkämpften Dekolonisierung unterdrückten Großbritannien und Frankreich mit allen Mitteln der asymmetrischen Kriegsführung die antikolonialen Freiheitsbewegungen in Kenia, Algerien und Indochina – ebenso die kleineren Kolonialmächte Niederlande in Indonesien, Belgien in Kongo und Portugal im südlichen Afrika. Überall waren Kriegsverbrechen und Folter an der Tagesordnung, ohne dass diese nach Ende der Kolonialzeit verfolgt worden wären.

Die Allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR) von 1948 hatte zunächst nur deklaratorischen Charakter. Eigentlich sollte unmittelbar danach ein völkerrechtliches Abkommen mit Normen mit rechtlicher Bindungswirkung, Institutionen und Gerichten zu ihrer Durchsetzung etabliert werden. Doch viele Staaten wollten sich rechtlich gerade nicht binden, darunter vor allem die europäischen Kolonialstaaten, weil diese darin eine Gefahr für die eigene gewaltförmige Politik der Bekämpfung antikolonialer Bestrebungen sahen. Erst 1976 traten die beiden Pakte für politische und bürgerliche sowie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet worden waren, international in Kraft, das Völkerrecht wurde verbindlicher.

16 Werle / Jeßberger (2020), S. 16–18.

Zur Amnesie trug bei, dass Deutsch-Südwestafrika 1915 von der Südafrikanischen Union besetzt und erst 1990 in die Unabhängigkeit von der südafrikanischen Kolonialmacht entlassen wurde. Die Befreiungsbewegung SWAPO, mehrheitlich aus dem vom deutschen Kolonialismus wenig betroffenen heutigen Norden Namibias stammenden Volk der Ovambo bestehend, konzentrierte sich nach der hart erkämpften Unabhängigkeit auf die Herausforderungen der Gegenwart. Demgegenüber war das koloniale Kapitel vor 1915 untergeordnet, zumal die hauptbetroffenen Herero und Nama nur einen geringen Anteil der heutigen namibischen Gesellschaft stellen.

Es ist fast ausschließlich den zunächst Herero- und ihnen folgend Nama-Gemeinschaften zu verdanken, die das Thema nach 1990 auf die Tagesordnung sowohl in Namibia als auch in Deutschland zu setzen vermochten. Dazu trugen vor allem die gerichtlichen Klagen bei, die für Aufmerksamkeit sorgten. Bereits 2001 reichten Herero eine Sammelklage gegen die deutschen Unternehmen, Deutsch-Afrika-Linien als Nachfolger der Woermann-Linie und die Deutsche Bank, ein. Den juristischen Argumenten aus den Entschädigungsklagen für NS-Zwangsarbeiter folgend benannten sie eine Summe von zwei Milliarden als mögliche Wiedergutmachung für Völkermord und andere Verbrechen. Die Klagen wurden dann auch erweitert auf die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, dann aber zum Teil nicht weiterverfolgt und zum Teil zurückgewiesen.

Im August 2004 hielt die damalige Bundesentwicklungsministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul (SPD) eine Rede am Waterberg, in der sie den versammelten Herero und Nama beim jährlichen Gedenken Anteilnahme und eine Art moralische Entschuldigung aussprach, eine Geste, die von den Herero und Nama viel beachtet und geschätzt wurde, der aber anschließend keinerlei Taten folgten. Insbesondere Außenminister Joseph Fischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vertrat eine harte Linie und verbat in Zukunft jede Art von, wie er es in der dem Amt so eigenen Bürokratsprache formulierte, „entschädigungsrelevanten Äußerungen“. „Entschädigungsrelevante Äußerung“, das umfasste mehr als nur die Abwehr von Ansprüchen von Hinterbliebenen von Kolonialverbrechen, sondern alle möglichen Ansprüche wegen der Verbrechen des Nationalsozialismus.

Die Bundesrepublik bezahlte zwar anteilmäßig mehr Entwicklungshilfe an Namibia als an andere Länder, sprach von einem „besonderen Verhältnis“, aber in zynischer Weise ohne das auszusprechen, was offensichtlich ist: dass nämlich das Verhältnis von Völkermördern zu den Nachfolgern der Ermordeten immer ein besonderes ist.

Wegen dieser Untätigkeit erhoben die betroffenen Gemeinschaften, die Herero gemeinsam mit den Nama, 2017 Klage vor dem US-District Court for the Southern District of New York.¹⁷ Erstaunlicherweise beraumte die zuständige Richterin mehrere mündliche Hauptverhandlungen an, in denen sie das Geschehen und die rechtliche Auseinandersetzung zu großer Aufmerksamkeit führte. Im Gerichtsverfahren verteidigten sich die von der Bundesregierung beauftragten Anwält*innen mit rückwärtsgewandten rechtlichen Argumenten, der so genannten Doktrin des Intertemporalen Rechts.¹⁸ Diese besagt, dass das, was seinerzeit rechtens war, heute nicht als Unrecht betrachtet werden könnte. Sie kann als eine der Kernaussagen der herrschenden westlichen Völkerrechtsdoktrin betrachtet werden, die der Legitimation umfassender Expansion und Kolonialisierung durch europäische Staaten diene. Demzufolge galten selbst die humanitären Mindeststandards dieses Völkerrechts, die sich seinerzeit mehr und mehr herausbildeten, nur innerhalb der von ihnen so bezeichneten zivilisierten Nationen. Entitäten wie die Herero und Nama seien nicht als solche zu betrachten und demnach haben sie keinerlei Anspruch auf den Schutz, den das (Völker-)Recht der damaligen Zeit gewährte, noch auf sonstige (Folge-)Ansprüche und Rechte. Diese bis heute nicht zurückgenommene und auch weder in der politischen noch in der juristischen Community skandalisierte Auffassung belegt nachdrücklich die Notwendigkeit einer viel weitergehenden Auseinandersetzung mit dem damaligen Geschehen. Eine solche juristische Auffassung steht in der Tradition des Glaubens an die Überlegenheit des weißen, westlichen Menschen und der von ihm organisierten Gemeinwesen.¹⁹

Im März 2019 wies das New Yorker Gericht die Klage wegen Unzuständigkeit der US-Gerichte als unzulässig ab. Immerhin führte sie – zusammen mit den Protesten der Herero und Nama in Namibia und mit Unterstützung der deutschen Zivilgesellschaft – dazu, dass seit 2015 namibische und deutsche Regierungsdelegationen über eine Entschuldigung und Anerkennung der Verbrechen sowie eine mögliche Wiedergutmachung verhandelten.

17 U.S. District Court for the Southern District of New York, Az. Civ. 17–0062. Die erweiterte Klageschrift vom 14.2.2018 ist abrufbar unter <http://theongi.org/wp-content/uploads/2018/02/Amended-Class-Action-Complaint-with-docket-text.pdf> (abgerufen am 14.11.2021).

18 Permanent Court of Arbitration (1916), S. 129: "... a juridical fact must be appreciated in the light of the law contemporary with it, and not of the law in force at the time when a dispute in regard to it arises or falls to be settled.;" Kotzur (2008).

19 Vgl. zum Ganzen: Goldmann (2020).

Über diese Regierungsverhandlungen ist wenig bekannt, weil sie unter strikter Geheimhaltung stattfanden. Die Zivilgesellschaften beider Länder hatten keine Möglichkeit, sich angemessen zu informieren und damit zu partizipieren. Vor allem aber kritisierten die Vertreter*innen von Opfernachfahren und betroffenen Communities von Beginn an, dass sie als die eigentlichen Betroffenen nicht mit am Verhandlungstisch sitzen. „Not about us without us“, lautet ihre populäre Forderung, die in der Zwischenzeit auch von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Gruppen unterstützt, im offiziellen Deutschland aber abgetan wird. Man wolle der namibischen Regierung nicht quasi in neokolonialer Attitüde aufoktrozieren, wer mit am Verhandlungstisch sitze und zudem seien einzelne Herero und Nama beteiligt gewesen. Die Betroffenen beriefen sich demgegenüber auf die UN-Erklärung von September 2007 über die Rechte der indigenen Völker (Art. 3, 18 und 19) sowie auf den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte. Bis heute findet eine fast vollkommene Gesprächsverweigerung gegenüber den Mehrheitsgruppen der Herero und Nama statt.

Das Versöhnungsabkommen wurde im Juni 2021 im Entwurf bekannt gemacht. Es sollte nach der Beratung in beiden Parlamenten zeitnah in Namibia unterzeichnet werden. Dazu kam es aufgrund der verheerenden Folgen der Coronapandemie in Namibia im Sommer 2021 und des Regierungswechsels in Deutschland bislang nicht. Die Delegationen unter der Leitung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Ruprecht Polenz (CDU) und des mittlerweile an Corona verstorbenen promovierten Ex-Diplomaten Zed Ngavirue für Namibia hatten sich darauf geeinigt, „dass die in Phasen des Kolonialkrieges verübten abscheulichen Gräueltaten in Ereignissen gipfelten, die aus heutiger Perspektive als Völkermord bezeichnet würden“. Deswegen sollten eine Entschuldigung des deutschen Staates sowie eine Bitte um Vergebung beim namibischen Staat und den Nachkommen der Opfer ausgesprochen werden. Weiterhin hat sich Deutschland mit dem Abkommen verpflichtet, 1,1 Milliarden Euro über einen Zeitraum von 30 Jahren zu zahlen. Das Geld soll vor allem in Projekte in den Siedlungsgebieten der Herero und Nama zur Förderung von Berufsbildung, Landwirtschaft, ländlicher Infrastruktur und Wasserversorgung sowie Landreformen investiert werden.²⁰

In Namibia entzündeten sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Details des Abkommens Proteste von Seiten zahlreicher Vertreter*innen der Herero und Nama, teilweise auch jenen, die in die vorherigen Beratungen

20 Joint Declaration by the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia (2021).

involviert wurden. Kritisiert wurde vor allem die mangelnde Beteiligung der betroffenen Communities sowie die Tatsache, dass Deutschland den Völkermord nur moralisch anerkenne, aber keine rechtlichen Pflichten übernehmen wolle. Die Zahlungen würden dementsprechend nicht als Reparationen ausgewiesen und seien zudem zu gering.²¹ Mehrfach wurde das Abkommen kontrovers im namibischen Parlament diskutiert, ohne dass es abschließend entschieden wurde.

IV. Die juristische Bewertung des damaligen Geschehens und die Rechtsfolgen

Das damalige Geschehen würde nach heutigen Kriterien juristisch als ein Völkermord eingestuft werden. Die Herero und Nama sind zumindest als ethnische, wenn nicht als nationale Gruppe im Sinne der Völkermordkonvention geschützt anzusehen. Sowohl die direkten Tötungen als auch das Absperren der Wasserstellen sowie die tödlichen Haftbedingungen in den Lagern von Swakopmund und der Walfischbucht sind tatbestandlich von der Völkermordkonvention umfasst. Der subjektive Vernichtungswille kommt in dem zitierten Vernichtungsbefehl des Generalleutnants von Trotha und den entsprechenden Tathandlungen der deutschen Soldat*innen zum Ausdruck.²²

Nach heute geltendem Völkerstrafrecht würden die von deutschen Truppen begangenen Verbrechen im heutigen Namibia vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag verhandelt werden – dort, wo die Verantwortlichen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord vor Gericht gestellt werden. Aber auch hier replizieren konservative Völkerrechtler*innen meistens mit dem Verweis auf das oben genannte Prinzip der Intertemporalität, wonach nämlich das Recht zu gelten habe, welches zum Zeitpunkt der zu bewertenden Ereignisse galt. Dieser Einwand trägt allerdings nicht weit.

Schon mit der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 war klar verabredet, dass unter gesitteten Völkern feststehende Gebräuche aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ein gewisser humanitärer Mindeststandard eingehalten werden sollten.²³ Zwar haben die europäischen Staaten diese Grundsätze nur auf die von ihnen selbst als zivilisiert angesehenen Staaten, also im Prinzip

21 Vgl. zur Kritik ECCHR (2021).

22 Vgl. ausführlich dazu Eicker (2009), S. 177–179.

23 Goldmann (2020), S. 23 m.w.N.

nur sich selbst gegenüber, anwenden wollen. Deswegen bezeichnen postkoloniale Theoretiker*innen wie Antony Anghie²⁴ das seinerzeit von den Kolonialnationen ausgearbeitete Recht als ein imperialistisches, welches dem Zweck diene, die kolonialen Raub- und Vergewaltigungszüge für rechtmäßig zu erklären.

Auf ein solches, die heutigen Rechtsprinzipien brutal verzerrendes Recht kann heute nicht mehr zurückgegriffen werden, um die Bewertung der jeweiligen Kolonisierungszüge und auch die ebenfalls anstehende Frage der Restitutionen der während der Kolonisierung erworbenen Kulturgüter zu beantworten. Wie könnten aber vernünftige, den heutigen Wert- und Rechtsvorstellungen entsprechende Lösungen aussehen?

Goldmann und Loebenstein haben dazu jüngst ausgeführt, dass „heutige Rechtsanwender*innen die Verantwortung für als ungerecht empfundenes Recht nicht vollständig auf die Vergangenheit abwälzen können; das Recht der Vergangenheit ist letztlich das Resultat ihrer eigenen Rekonstruktion“. Man müsse das Recht der Vergangenheit „an den rechtlichen und faktischen Maßstäben der Vergangenheit kritisch überprüfen, Kontextualisierung in diesem Sinne verspricht einen emanzipatorischen Gewinn“. Es gehe darum, „die offenen Fragen und Interpretationsspielräume, die das historische Recht lässt, unter Rückgriff auf heutige Maßstäbe zu füllen“.²⁵

Diesem Ansatz ist grundsätzlich zuzustimmen. Ergänzt werden muss er dann um die rechtlichen Instrumente der letzten Jahrzehnte, die es den heutigen, vor allem auch von den Kolonialverbrechen betroffenen Gesellschaften ermöglichen, Fragen des Umgangs mit der Vergangenheit, gerade wenn es um Reparation und Restitutionen geht, nach heutigen Rechtsmaßstäben angemessen zu regeln. Dazu gehören beispielsweise die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen wie der Zivilpakt, die Antirassismus- oder Antifolter-Konventionen sowie das Statut für den Internationalen Strafgerichtshof. Dass dabei auch neues Recht geschaffen werden kann, ist durch die rechtlichen Reaktionen auf Naziunrecht durchaus geläufig, nicht zuletzt durch die Einführung eines neuen rechtlichen Tatbestands: des Tatbestands eben des Völkermordes oder Genozids.

24 Anghie (2005).

25 Goldmann / von Loebenstein (2020).

V. *Neue Rechte der Betroffenen und neue Staatenpflichten*

Die geschilderte Konstellation – keine Aufarbeitung von Menschheitsverbrechen im Tatortstaat Namibia, keine Aufarbeitung in dem Staat Deutschland, aus dem die Täter*innen stammen und kein zuständiges internationales Forum – stellt eine gängige Staatenpraxis dar. Bis heute werden trotz eindeutig verbesserter Rechtslage viele Menschheitsverbrechen begangen und nur wenige geahndet. Allerdings haben insbesondere Gruppen von Betroffenen und Familienangehörige und Überlebende derartiger Verbrechen immer wieder Wege gesucht, um in geeigneten Foren ihre Rechte einzuklagen und den Möglichkeitsraum für Gerechtigkeit auf diese Weise immer erweitert.

Dies belegt beispielsweise die Entwicklungsgeschichte der so genannten universellen Jurisdiktion, also der Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip. In dieser Hinsicht ist insbesondere die Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet im Oktober 1998 in London zu nennen, die im Wesentlichen auf zivilgesellschaftliches Engagement in Chile, Spanien und Großbritannien zurückgegangen ist. Aber auch auf UN-Ebene entwickelten und entwickeln sich zahlreiche Foren, die der Aufarbeitung solcher Verbrechen dienlich sind, vor allem dort, wo nationale, aber auch internationale Gerichtsverfahren scheitern. So wurde 2011 die Position eines neuen UN-Sonderberichterstatters zur „Förderung der Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung“ etabliert (*promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence*). Der Argentinier Fabian Salvioli legte im Juli 2021 einen Bericht vor,²⁶ in dem er die Notwendigkeit der Untersuchung von schwersten Menschenrechtsverletzungen während des Kolonialismus feststellte. Er betonte darin, dass die (Denk-)Ansätze, Methoden und Instrumente der Transitional Justice, auf Deutsch mit Transitionsjustiz zu übersetzen, in den letzten 40 Jahren entwickelt wurden auch im Kontext von Kolonialverbrechen fruchtbar zur Anwendung kommen könnten.²⁷

Transitional Justice nimmt dort eine wichtige Funktion ein, wo das Recht im engeren Sinne seine Grenzen bei der Aufarbeitung von (System-)Unrecht findet, umso mehr, wenn es um die Aufarbeitung kolonialen Unrechts geht. Werle und Vormbaum legten 2018 für den deutschsprachigen Raum ein vielzitiertes Werk vor, in dem sie die so genannte

26 Salvioli (2021).

27 Ebd., Rn. 4.

toolbox der Transitional Justice erläutern.²⁸ Diese reicht von der Strafverfolgung über mögliche Amnestiegesetze, der rechtlichen Unzulässigkeit von Amnestien, Wahrheitskommissionen zum neu geschaffenen Recht auf Wahrheit, dem auf staatlicher Ebene die Pflicht zur Untersuchung schwerster Menschenrechtsverletzungen korrespondiert. Doch auch wenn schwerste Menschenrechtsverletzungen europäischer Staaten im Einzelnen in diesem Buch beleuchtet werden, finden sich keine Hinweise auf die Kolonialverbrechen.

Umso begrüßenswerter ist es, dass der UN-Sonderberichterstatter Salvioli die *toolbox* der Transitional Justice auf koloniale Kontexte anwendet. Zwar ist auf der einen Seite klar, dass durch den Zeitablauf und den damit verbundenen Tod von Tätern, Opfern sowie Zeugen die Strafverfolgung in den meisten Fällen von Kolonialverbrechen nicht mehr möglich ist. Umso wichtiger werden dann allerdings andere Komponenten der Transitionsjustiz. Salvioli berichtet über Wahrheitskommissionen, wie in Kanada und Belgien, fordert aber, dass die Wahrheitssuche nicht das Ende eines Prozesses der Transitional Justice bedeutet, sondern sich weitere Schritte anschließen müssen.²⁹

Salvioli hält eine Verpflichtung zu Reparationen u.a. aufgrund der Resolution des Europäischen Parlamentes von 2019 für gegeben.³⁰ Die Verweigerung von formellen Reparationen läge oft darin begründet, dass sie die Anerkennung von einer rechtlichen Verantwortung bedeuten würde. Ausdrücklich vermerkt er, dass Entwicklungshilfe keine genuinen Reparationszahlungen darstellt, weil sie ein ökonomisches und politisches System perpetuieren würde, das auf kolonialen Hierarchien von Unterordnung basiere.

Gerade diese Punkte gebieten eine kritische Lesart des deutsch-namibischen so genannten Versöhnungsabkommens. So geht Salvioli unter Randziffer 61 ausdrücklich auf das Abkommen ein und erwähnt, dass Deutschland explizit den Begriff Reparation vermeide und lediglich eine moralische Verantwortlichkeit anerkenne. Großen Raum schenkt er auch dem Thema von Restitution, insbesondere von Land, aber auch von kulturellen Gegenständen sowie von *human remains/ancestors*.

Die Beteiligungsrechte der betroffenen Gemeinschaften seien zu beachten, wenn die Fragen des kolonialen Unrechts der Vergangenheit in der

28 Werle / Vormbaum (2018).

29 Salvioli (2021), Rn. 32.

30 Europäisches Parlament (26.3.2019): „Entschließung zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa“, 2018/2899(RSP).

Gegenwart verhandelt werden, damit kommt der Verfahrensfrage der Beteiligung der Nachfahren und Vertreter*innen der betroffenen Gemeinschaften große Bedeutung zu. Der Bundesrepublik Deutschland schreibt er ins Stammbuch, dass eine effektive Beteiligung von Opfern und deren *communities* nicht nur

ein politisches Thema sei, sondern auch ein Menschenrechtsthema und internationales Menschenrecht, das insbesondere die Rechte von indigenen Völkern auf eine adäquate Partizipation und auf das kollektive Menschenrecht zum freien und informierten Konsens festhalte.

Laut Salvioli lauten die Kernforderungen einer *restorative justice* zu einer umfänglichen und respektvollen Aufarbeitung von Kolonialunrecht und Kolonialverbrechen u.a. wie folgt:

Nr. 98: Reparationen sollten und können nicht als humanitäre Hilfe, Unterstützungsmaßnahmen oder Entwicklungsarbeit getarnt werden, um sich der Übernahme der tatsächlichen Verantwortung zu entziehen.

Randziffer 102: Die Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der in diesem Zusammenhang angenommenen Mechanismen der Vergangenheitsarbeit (Transitional Justice) müssen unter wirksamer Beteiligung der Opfer und der betroffenen Gemeinschaften und in ständiger Konsultation mit ihnen erfolgen.

Zum Thema Reparationen empfiehlt er:

Nr. 107: Staaten, die Kolonialmächte waren, und Staaten, in denen die Kolonisierung indigener Völker und die Unterdrückung von Menschen afrikanischer Herkunft in verschiedenen Formen fortbestehen, sollten Mechanismen zur Wiedergutmachung des den Opfern und betroffenen Gemeinschaften zugefügten Schadens in Betracht ziehen. Solche individuellen oder kollektiven Reparationen sollten umfassend sein und Folgendes beinhalten: ... Anerkennung ... Rückgabe von Land und natürlichen Ressourcen ... Entschädigung, einschließlich finanzieller Entschädigungssummen usw.

Der Bericht des UN-Sonderberichterstatters belegt die Notwendigkeit einer intensiven juristischen Auseinandersetzung mit Kolonialverbrechen und verweist auf die Parallelen der in den letzten Jahrzehnten entwickelten Transitional Justice. Im Prinzip müsste man sogar einen Schritt weitergehen und Kolonialismus insgesamt als Völkerstraftat einordnen, und um den spezifischen Unrechtsgehalt dieses mehrphasigen Deliktes zu erfassen, an eine Konvention, etwa wie die zuletzt geschaffene Konventi-

on gegen das Verschwindenlassen, denken.³¹ Das mag insbesondere den Gemeinschaften der Herero und Nama zu lange dauern, immerhin sind sie durch die bilateralen Regierungsverhandlungen einen Schritt weitergekommen als viele andere vom Kolonialismus betroffene Gemeinschaften.

Eine vollumfängliche Wiedergutmachung der begangenen Völkerstraf-taten ist unmöglich. Dafür sind die rechtlichen, politischen und morali-schen Dimensionen dieses in Namibia, dem damaligen Deutsch-Südwest-afrika, begangenen Unrechts zu massiv und zu tief sowohl psychologisch, aber auch wirtschaftlich und sozial in die Lebenswelt der Nachfahren der Opfer dieser Taten eingeschrieben. Spätestens angesichts dieser weit-reichenden transgenerationalen Dimension des begangenen kolonialen Unrechts hat die Bundesrepublik Deutschland allerdings die Verpflich-tung, nach den heute einschlägigen rechtlichen Mitteln die damals be-gangenen Straftaten soweit möglich aufzuklären und damit dem Recht auf Wahrheit der Betroffenen sowie der eigenen Verpflichtung, schwerste Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, gerecht zu werden. Resti-tution von menschlichen Überresten oder die Repatriierung der Ahnen (*human remains/ancestors*), die Restitution von Kunstgegenständen und auch geraubten Lands sind ebenso zu leisten wie sonstige Formen der Reparationen. Der moralischen Anerkennung des Völkermordes muss eine rechtliche folgen. Schließlich gilt es in beiden Ländern, eine Erinnerungs-kultur zu etablieren, die von einer entsprechenden Überarbeitung von Bildungsmaterial und -formaten bis hin zu dem Bau von Gedenkstätten und Mahnmalen und der Einrichtung von Begegnungs- und Kulturorten reichen kann. Bei alledem bleibt zentral, dass die Betroffenen und ihre entsprechenden zivilgesellschaftlichen Repräsentant*innen selbst mitreden und mitentscheiden.

Eine wirkliche Aufarbeitung des Völkermordes wird es freilich ebenso wenig geben wie absolute Gerechtigkeit. Allerdings sollten zu einer Annä-herung an eine solche Aufarbeitung beide Gesellschaften und zivilgesell-schaftliche Akteure, wie Künstler*innen, Historiker*innen und Jurist*in-nen, beitragen. Immerhin hat es in den vergangenen Jahren dahingehend einige Vorstöße gegeben, die angesichts der mehrheitlichen Ignoranz und auch der Verweigerungshaltung der Regierung umso bemerkenswerter sind.

31 Siehe dazu ausführlicher: Kaleck (2020).

